

Information

Juni 2025

Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) auf Basis der EU-Richtlinie (EU) 2019/882:

Ende Juni ist ein wichtiger Stichtag und der Verband der Terminalhersteller in Deutschland e.V. („**VdTH**“) möchte mit diesem Schreiben über Inhalt und Bewertung zu den am 28.06.2025 in Kraft tretenden Anforderungen informieren.

Dieses Dokument stellt keine rechtsverbindliche Erklärung des VdTH oder eines seiner Mitglieder dar und die enthaltenen Informationen sind informativ zu betrachten. Es stellt in diesem Sinne keine Rechtsberatung gar oder ersetzt eine solche.

Die gesetzlichen Anforderungen dazu sind:

- Europäischen Richtlinie (EU) 2019/882 vom 17. April 2019 – European Accessibility Act („**EAA**“) und
- Umsetzung dieser EU-Richtlinie in nationales, deutsches Recht im Barrierefreiheitsstärkungsgesetz („**BFSG**“) und die zugehörige Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz („**BFSGV**“)

Der European Accessibility Act (EAA) ist eine EU-Richtlinie, die darauf abzielt, die Zugänglichkeit für alle Menschen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, zu verbessern. Die barrierefreie Kartenzahlung ist auch ein wichtiges Ziel für den Verband der Terminal-Hersteller. Dieses Gesetz schreibt vor, dass bestimmte Produkte und Dienstleistungen für Verbraucher bis zum 28. Juni 2025 bestimmte Standards erfüllen müssen. Der EAA bzw. BFSG und BFSGV gelten für Hersteller, Händler und Importeure sowie Dienstleistungserbringer, die in der EU bestimmte Produkte in Verkehr bringen bzw. bestimmte Dienstleistungen erbringen.

Inhalt und Bewertung der Anforderungen werden in nachfolgenden FAQs dargestellt.

FAQs:

Frage: Ab **wann** sind die Anforderungen des European Accessibility Act (EAA, EU-Richtlinie 2019/882) verpflichtend?

Antwort: Die Barrierefreiheitsanforderungen des EAA bzw. der jeweiligen nationalen Umsetzungsgesetze, sind für Hersteller bzgl. solcher „Selbstbedienungsterminals“ verpflichtend, die **nach dem 28. Juni 2025** auf dem Unionsmarkt **in Verkehr gebracht** werden. Geräte, die bereits vor diesem Stichtag in Verkehr gebracht wurden, müssen nicht nachgerüstet werden.

Frage: Was bedeutet **"in Verkehr gebracht"**?

Antwort: Ein Produkt ist gemäß Art. 3 Nr. 16 EAA in Verkehr gebracht, wenn es erstmalig auf dem Unionsmarkt bereitgestellt wird – also z. B. der **Verkauf jedes einzelnen Terminals vom Hersteller an einen Dritten** (z. B. Netzbetreiber, Händler oder Endverbraucher).

Hieraus folgt: Produkte, die bereits vor dem Stichtag des 28. Juni 2025 in Verkehr gebracht wurden, müssen generell nicht „nachgerüstet“ werden. Davon zu trennen ist die Frage, ob eine dem EAA/BFSG unterfallende Dienstleistung weiterhin mit einem nicht-barrierefreien Produkt erbracht werden darf (siehe weiter unten).

Das Inverkehrbringen bezieht sich immer auf ein konkretes Produkt. Dies bedeutet, dass es nicht auf eine Produktreihe ankommt. Daraus folgt, dass einzelne Produkte einer Produktreihe auch nach dem Stichtag barrierefrei sein müssen, selbst wenn andere Produkte der Reihe bereits vor dem Stichtag in Verkehr gebracht wurden.

Frage: Welchen **Geltungsbereich** hat der Europäische Rechtsakt zur Barrierefreiheit (EAA)?

Antwort: Nach Art. 2(1) lit. b) EAA ist der EAA auf **Selbstbedienungsterminals** anwendbar. Diese werden in (i) Zahlungsterminals und (ii) Selbstbedienungsterminals, die zur Erbringung der unter den EAA fallenden Dienstleistungen bestimmt sind, unterschieden (siehe nachfolgende Aufzählung). Alle Zahlungsterminals (bediente und unbediente Terminals) sind von den Anforderungen betroffen. Dabei sollen vom Anwendungsbereich sowohl die zugehörige **Hardware als auch die Software** des Zahlungsterminals erfasst sein.

Auszug aus EAA-Richtlinie (EU) 2019/882, Kapitel I, Artikel 2 EAA:

a) (...)

b) die folgenden **Selbstbedienungsterminals**:

i) **Zahlungsterminals**;

ii) die folgenden **Selbstbedienungsterminals** für die Erbringung von Dienstleistungen, die unter diese Richtlinie fallen:

> Geldautomaten;

> Fahrkartenautomaten;

> Check-in-Automaten;

> interaktive Selbstbedienungsterminals, die Informationen liefern, mit Ausnahme von Terminals, die als integrierte Teile von Fahrzeugen, Flugzeugen, Schiffen oder Fahrzeugen eingebaut sind

Frage: Gehört ein Zahlungsterminal zur Gruppe der **Selbstbedienungsterminals** oder ist ein Zahlungsterminal eine andere Gruppe, die von Selbstbedienungsterminals getrennt ist (bediente und unbediente Terminals)?

Antwort: Ein Zahlungsterminal ist ein Selbstbedienungsterminal im Sinne des EAA bzw. BFSG. Zahlungsterminals sind eine Unterkategorie von Selbstbedienungsterminals, neben anderen

Selbstbedienungsterminals, wie z. B. Fahrkartenautomaten. Das bedeutet, dass **alle Zahlungsterminals** (bediente und unbediente Terminals) **von der Anforderung betroffen** sind.

Frage: **Übergangsfrist a)**: was bedeutet das für Terminals, die bereits **vor** dem 28. Juni 2025 in Betrieb waren?

Antwort: **Selbstbedienungsterminals**, die **vor** dem 28. Juni 2025 rechtmäßig genutzt wurden, dürfen durch Dienstleistungserbringer für die Erbringung einer dem EAA/BFSG unterfallenden Dienstleistung bis zum **Ende ihrer wirtschaftliche Nutzungsdauer**, jedoch nicht länger als 15 Jahre (BFSG) nach ihrer Inbetriebnahme genutzt werden.

Anders als für Dienstleistungserbringer gibt es für Hersteller von Terminals keine Übergangszeiträume im EAA. Dies bedeutet:

- Hersteller dürfen **nach dem 28. Juni 2025** weiterhin **nur barrierefreie Selbstbedienungsterminals in Verkehr bringen**. Sind Geräte schon vorher in Betrieb, dürfte regelmäßig bereits vor dem Stichtag ein Inverkehrbringen vorliegen mit der Folge, dass diese Geräte nicht proaktiv nachgerüstet werden müssen.
- Dienstleistungserbringer dürfen ggf. ihre **Dienstleistungen** auch nach dem 28. Juni 2025 unter Einsatz nicht-barrierefreier Produkte erbringen, wenn sie diese Produkte **bereits zuvor rechtmäßig genutzt** haben (Übergangszeitraum bei Selbstbedienungsterminals bis zu 15 Jahre nach ihrer erstmaligen Ingebrauchnahme unter dem BFSG). Obwohl Art. 32(2) EAA ausdrücklich Selbstbedienungsterminals erwähnt, ist dies nicht für Hersteller, sondern primär nur für die Dienstleistungserbringer relevant, die diese Geräte einsetzen.

Frage: **Übergangsfrist – b)** was bedeutet das, wenn ein Hersteller Terminals **reparieren oder ersetzen** muss, die bereits vor dem 28. Juni 2025 in Verkehr gebracht wurden?

Antwort: Im Falle eines Austauschs/ Reparatur durch den Hersteller ist Folgendes zu beachten, wenn das Gerät vom Kunden eingesetzt wird, um eine dem EAA/BFSG unterfallende Dienstleistung zu erbringen:

- **Austausch:** Das defekte Gerät darf nur mit einem barrierefreien Gerät ausgetauscht werden.
- **Reparatur:** Das defekte Gerät darf repariert werden und muss nach der Reparatur bei Rückgabe an den Kunden nicht EAA konform sein. Die Reparatur gilt nicht als erneute „Inverkehrbringung“.

Frage: **Kopfhörer oder Lautsprecher** – ist ein Lautsprecher an einem Terminal als vergleichbar anzusehen, wenn ein Kopfhöreranschluss aus technischen Gründen nicht möglich ist?

Antwort: Die Nutzung eines Lautsprechers anstatt eines Kopfhöreranschlusses verstößt gegen die Pflicht, dass Selbstbedienungsterminals die **Benutzung von Einzel-Kopfhörern ermöglichen müssen**. Da jedoch keine sensiblen Daten gesprochen werden und es um die technische Möglichkeit geht, die Informationen auditiv ausreichend wahrnehmen zu können, ist ein Terminallautsprecher in einer nicht zu lauten Umgebung eine gute, aus unserer Sicht sogar bessere Lösung. Zumal es das Ziel sein muss eine einfache und praktikable Lösung für Benutzer mit besonderen Bedürfnissen anzubieten - der Lautsprecher funktioniert sofort ohne die zur Hilfenahme weiterer technischer Hilfsmittel. Die Hürde für den Benutzer einen Kopfhörer mit passender Schnittstelle (verschiedenste Stecker) mit sich zu führen kann damit umgangen werden.

Frage: Wer ist für die Barrierefreiheit von **Third-Party Apps** auf Android-Terminals zuständig?

Antwort: Die Verantwortung, dass eine Third-Party App die Anforderungen erfüllt, liegt regelmäßig beim App-Partner.

Frage: Wer ist für die Barrierefreiheit des **gesamten Selbstbedienungs-Automaten** zuständig sofern dieser in den EAA-Bereich fällt?

Antwort: Für eine barrierefreie Herstellung des Geräts ist der Hersteller verantwortlich, wenn das Selbstbedienungsterminal nach dem 28. Juni 2025 in Verkehr gebracht wird.

Hiervon zu trennen ist die Frage, ob der Betreiber bzw. Automaten-Integrator den Selbstbedienungsautomaten einsetzt, um eine Dienstleistung nach dem EAA/BFSG zu erbringen. In diesem Fall kann die Pflicht vorliegen, ein barrierefreies Gerät zu benutzen.

Bei Fragen stehen Ihnen Ihre bekannten Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Der Verband der Terminal-Hersteller in Deutschland e.V.